

**FÖDERRICHTLINIE DES KULTURRAUMES
ELBTAL – SÄCHSISCHE SCHWEIZ – OSTERZGEBIRGE**

vom 25.03.2009

in der geänderten Fassung

vom 21.01.2010

FÖRDERRICHTLINIE DES KULTURRAUMES ELBTAL – SÄCHSISCHE SCHWEIZ – OSTERZGEBIRGE

§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Nach Maßgabe des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008, SächsGVBl. S. 539, in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt der Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.
2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des SächsKRG und dieser Förderrichtlinie bewilligt. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001, SächsGVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 866 sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005, SächsABl. SDR. S. 226, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. März 2009, SächsABl. S. 560 und das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003, SächsGVBl. S. 897 sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Bei der Förderung ist gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsKRG auf eine angemessene Berücksichtigung aller Kultursparten zu achten. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden:
 - Museen, Sammlungen, Ausstellungen
 - Theater, darstellende Kunst, Literatur
 - Orchester und Musik
 - Musikschulen
 - Bildende Kunst
 - Bibliotheken
 - Kultur- und Kommunikationszentren
 - Soziokultur
2. Inhaltliche Förderschwerpunkte für die einzelnen Sparten werden nach den jeweils aktuellen Erfordernissen durch gesonderten Beschluss des Kulturkonventes festgelegt (Spartenspezifische Förderrichtlinie) und sind Bestandteil dieser Richtlinie.

3. Bei einer Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Forderung wird gemäß SächsKRG, auch die Tendenz zur Schaffung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen berücksichtigt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die nicht in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen.
2. Zuwendungen können in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Kulturraum oder die Einrichtung/Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet eines Mitgliedes des Kulturraumes hat bzw. die Einrichtung/Maßnahme dazu beiträgt, die Kulturlandschaft auch außerhalb des Gebietes des Kulturraumes in angemessener Form zu vertreten.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gemäß § 3 Abs. 3 SächsKRG haben kulturelle Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen für den Kulturraum in der Regel regionale Bedeutung, wenn
 - sie für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region einen spezifischen, historisch begründeten Wert haben;
 - sie einen besonderen Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region besitzen;
 - sie einen Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen, insbesondere bei den Voraussetzungen für eine sparsame Wirtschaftsführung nachweisen;
 - ihnen eine besondere künstlerisch-ästhetische und/oder wissenschaftliche Innovationskraft zukommt.
2. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betroffenen Einrichtung/Maßnahme abhängig zu machen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Sitzgemeindeanteils sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Eigeneinnahmen.
Der Anteil der jeweiligen Sitzgemeinde ist gegenüber dem Kulturraum im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

Die Angemessenheit des Sitzgemeindeanteils wird im Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge spartenspezifisch wie folgt festgelegt:

Sparte 1: Museen, Sammlungen, Ausstellungen

- 25 % Sitzgemeindeanteil

Sparte 2: Theater, darstellende Kunst, Film

- 5 % Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil für das Theater Meißen gGmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

Sparte 3: Orchester und Musik

- 5 % Sitzgemeindeanteil

- Ausnahmen: Der Sitzgemeindeanteil für die NOVUM GmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

Sparte 4: Musikschulen

- Der Sitzgemeindeanteil für die Musikschulen wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

Sparte 5: Bildende Kunst

- 5 % Sitzgemeindeanteil

Sparte 6: Bibliotheken, Literatur

- 5 % Sitzgemeindeanteil

Sparte 7: Kultur- und Kommunikationszentren

- 40 % Sitzgemeindeanteil

Sparte 8: Soziokultur

- 25 % Sitzgemeindeanteil

Ausnahmefälle werden auf Antrag gewährt. Eine abweichende Regelung bedarf der Beschlussfassung des Kulturkonventes.

- Die Einrichtungen und die Träger von Maßnahmen und Projekten sollen in ihrer Arbeit u.a. in der Regel folgende Prämissen beachten:
 - regionen- und spartenübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Trägern;
 - Integration von vielen Bevölkerungsschichten und –gruppen;
 - Bewahrung und Pflege regionaler Kulturtraditionen;
 - Förderung und Einbindung von ehrenamtlichen Initiativen;
 - Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung
 - Verpflichtung zu Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu Professionalität und Effizienz
- Der Kulturraum fördert subsidiär. Es wird erwartet, dass Eigenmittel sowie mögliche Drittmittel ausgeschöpft werden und das Gebot einer sparsamen Haushaltsführung beachtet wird. Der Kulturraum hat in seinen Bewilligungen entsprechende Auflagen vorzusehen.

§ 5 Zuwendungsart und –umfang

- Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung oder der Projektförderung gewährt.

Die institutionelle Förderung umfasst die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung. Bemessungsgrundlage sind jeweils die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der gesamten Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Projektförderung beinhaltet die Bezuschussung der Ausgaben für eine bestimmte, zeitlich abgegrenzte Maßnahme zur Erfüllung eines sachbezogenen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind jeweils die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme.

Alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig und insoweit Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die zur Erreichung des

Zuwendungszwecks notwendig sind (insbesondere die im Antrag enthaltenen Personal- und Sachausgaben einschließlich Bauunterhaltungsmaßnahmen) und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht widersprechen.

Nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden im Regelfall Ausgaben für:

- Speisen und Getränke,
- Präsente,
- kalkulatorische u. ä. Kosten (z.B. Abschreibungen, innere Verrechnungen, Verzinsung des Anlagevermögens),
- Zinsen und Tilgungen für aufgenommene Kredite
- Eigenleistungen, für die tatsächlich keine Ausgaben anfallen,
- Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck der Einrichtung bzw. des Projektes stehen,
- Ausgaben, die über den üblicherweise anfallenden Ausgaben für einen vergleichbaren Sachverhalt liegen,
- Ausgaben, für Teile der Einrichtung bzw. des Projektes, die nicht den Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge betreffen.

Soweit der Zuwendungsempfänger gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben in entsprechender Höhe zu reduzieren.

2. Die Zuwendung wird in der Regel im Wege der Anteilfinanzierung nach einem bestimmten Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bewertet und festgesetzt. In Einzelfällen kann die Finanzierung auch im Wege der Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt werden. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
3. Zuwendungen können maximal in Höhe von 40,00 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen/Maßnahmen gewährt werden. In Einzelfällen kann der Kulturkonvent auf Vorschlag des Kulturbeirates einen abweichenden Vom-Hundert-Satz bestimmen.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG sind die ANBest-I für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, die ANBest-P zur Projektförderung, die ANBest-K zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
2. Weiterhin sind folgende Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen: Bei Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der durch den Kulturraum Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge geförderten Maßnahme stehen, ist der Vermerk „Gefördert durch den Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“ anzubringen. Von Druckerzeugnissen ist dem Kulturraum spätestens mit dem Verwendungsnachweis ein kostenloses Belegexemplar unaufgefordert zuzusenden. Mitglieder des Kulturbeirates sind berechtigt, die inhaltliche Qualität durch Vorortbesichtigungen zu kontrollieren.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen können bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung die in der Anlage dieser Förderrichtlinie aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze als Nebenbestimmungen zum Bestandteil der Bewilligung beauftragt werden.
4. Weitergehende Nebenbestimmungen, die der Kulturkonvent für den Einzelfall beschließt, werden im Zuwendungsbescheid aufgeführt.

§ 7 Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Förderung durch den Kulturraum ist bis zum 31. August des Vorjahres in dreifacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare beim Vorsitzenden des Kulturkonventes einzureichen. Den Anträgen sind die in den Antragsformularen ausgewiesenen Unterlagen als Anlage vollständig beizulegen

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
Sitz: Landratsamt Meißen
Kultursekretariat
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

2. Das Kultursekretariat ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch das Kultursekretariat festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig. Nichteinhaltung führt zum Ausschluss aus dem Antragsverfahren.

§ 8 Bewilligungsverfahren

1. Der Antragsteller ist durch das Kultursekretariat binnen einer Frist von vier Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen zu unterrichten. Das Kultursekretariat prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und leitet diese im Anschluss an den Kulturbeirat weiter.
2. Nach der Beratung in den einzelnen Facharbeitsgruppen und dem Kulturbeirat, erarbeitet dieser eine Förderempfehlung. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.
3. Das Kultursekretariat teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.
4. Sollte der Kulturkonvent im Ausnahmefall von den Vorschriften dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen beschlossen haben, so ist dies mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu begründen.

§ 9 Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Die Zuwendungen zur institutionellen und zur Projektförderung werden bedarfsgerecht von der Kulturkasse ausgezahlt. Dafür ist jeweils ein schriftlicher Auszahlungsantrag zu stellen. Die Zuwendungen sind entsprechend Nrn. 1.5

ANBest-I, 1.4 ANBest-P und 1.3 ANBest-K innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verausgaben.

2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

§ 10 Nachweis der Mittelverwendung/Rückforderung

1. Die Verwendung der Zuwendung bei institutioneller Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
2. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
3. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SÄHO, soweit nichts anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist, anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien des Kulturraumes Elbtal vom 24.04.1995, zuletzt geändert am 29.06.2004 und die Förderrichtlinie des Kulturraumes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 15.12.2006 außer Kraft.

Meißen, den 21. Januar 2010

Arndt Steinbach
Vorsitzender des Kulturkonventes